

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unterscheiden sich in den einzelnen Ländern der Erde äußerlich zum Teil in gravierender Art und Weise. Sie haben sich überall aus den spezifisch eigenen Formen der regionalen bzw. nationalen Geschichte ergeben und im Bewusstsein der dortigen Menschen eigene identitätsstiftende Formen angenommen. Allen derartigen Ordnungen liegt das allen Menschen gemeinsame Bedürfnis nach Gerechtigkeit zugrunde. Dieses kommt in den Menschenrechten und in der Anerkennung der Berechtigung der menschlichen Bedürfnisse zum Ausdruck. Daraus ergibt sich für IMGE die Herausforderung, Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen bestehenden Rechtssystemen sowie deren Vor- und Nachteile herauszuarbeiten. Auf der Basis vergleichender Betrachtungen lassen sich konstruktive Korrekturmaßnahmen entwickeln. Diese können helfen, entstandene problematische Entwicklungen im Rechtswesen zu erkennen und zu überwinden.

Naturgesetze und staatlich formulierte juristische Gesetze unterscheiden sich dadurch, dass Naturgesetze eine immerwährende Wirksamkeit und Gültigkeit haben. Sie existieren und wirken gänzlich unabhängig davon, ob Menschen sie kennen, beachten, sich nach ihnen richten. Wenn Menschen sich an sie halten, geht es ihnen *in der Regel* gut. Missachten sie sie, handeln sie also den Naturgesetzen zuwider, so geraten sie zwangsläufig in Schwierigkeiten: Sie können Probleme vielfältiger Art erfahren: gesundheitliche Beeinträchtigungen, unangenehme Auseinandersetzungen mit Mitmenschen, wirtschaftliche Not, lebensgefährliche Widrigkeiten usw.

Von parlamentarischen Instanzen beschlossene juristische Gesetze werden als Regulations- bzw. Ordnungsmaßnahmen im Hinblick auf Umstände (Problemsituationen) formuliert, die eine bestmögliche pragmatische Regelung erfordern. Staatliche Ordnungsmaßnahmen können nicht nur in der Form von verabschiedeten Gesetzen *legislativ* erfolgen, sondern z.B. auch über *judikative* (gerichtliche) oder *exekutive* (etwa polizeiliche) Maßnahmen. Sie sollen für etwas sorgen, was angesichts aktueller Gegebenheiten noch nicht unbedingt bereits da ist und von Menschen hinreichend eingehalten wird. Sie haben eine ordnende, regulierende, korrigierende Funktion im Hinblick auf menschliches Verhalten.

Man kann diese Funktion auch als *pädagogisch-erzieherisch* bezeichnen: Menschen sollen sich angesichts dieser Maßnahmen anders verhalten als bisher. Sie sollen sich umstellen, umlernen. Die dazu zweckmäßigen Maßnahmen wissenschaftlich zu erforschen und praktisch zu erproben sowie zu perfektionieren, fällt in das Arbeitsgebiet der empirisch-naturwissenschaftlich vorgehenden Pädagogischen Psychologie, der Psychologie des Lehrens und Lernens, der Erziehungspsychologie und Erziehungsberatung.

Es gibt nur wenige Politiker mit einschlägiger derartiger Ausbildung. Sie kann zu einer staatlich-juristischen Gesetzgebung beitragen, die dafür sorgt, dass sich die Menschen an den Naturgesetzen orientieren, anstatt diesen zuwider zu handeln. Denn diese Orientierung verspricht optimalen Erfolg.

Staatlichen Ordnungsmaßnahmen liegt eine Mittel-Zweck- oder Mittel-Ziel-Relation zugrunde: Damit ein Problem gelöst oder ein Missstand behoben werden kann, werden von staatlichen Instanzen Gesetze oder andere Formen der Regelung als Mittel zur Lösung beschlossen: So werden z. B. zugunsten des Zwecks/Ziels „Sicherheit im Straßenverkehr“

parlamentarisch Verkehrsregeln formuliert und verabschiedet zusammen mit Maßnahmen, die für deren Einhaltung sorgen sollen. Dazu gehören etwa die Schulung der Verkehrsteilnehmer im (Fahr-) Schulunterricht, Bedingungen der Teilnahme am Verkehr und Konsequenzen (Strafen) im Falle der Nichteinhaltung von Verkehrsregeln.

Mit der Beschlussfassung und Verabschiedung eines Gesetzes bzw. ab dem Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten (= Gültigkeit) sind alle Beteiligten gehalten, sich daran zu orientieren, damit der Zweck/das Ziel so bald wie möglich verwirklicht sein kann. Wenn das Gesetz Gültigkeit erhält, ist die gesellschaftliche Realität in der Regel noch nicht auf dem Stand der gesetzlichen Regelung – der *Anspruch* eines in Kraft getretenen staatlichen Gesetzes lässt sich praktisch nicht schon sofort ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens erfüllen. Deshalb werden in der Regel Übergangszeiträume angegeben, damit sich die von der Regelung Betroffenen angemessen auf deren Einhaltung einstellen können. Es kann Jahre oder Jahrzehnte dauern, bis eine weitgehende Deckung zwischen Realität und Anspruch zustande kommt.

Falls eine solche Deckung nicht gelingt, kann das etliche Ursachen haben. Eine mögliche Ursache kann darin bestehen, dass verabschiedete gesetzliche Regelungen von vorneherein unzweckmäßig waren oder dass sie sich in Nachhinein als nicht hinreichend zweckmäßig herausstellen. Etliche Parlamentsmitglieder können gegen sie gestimmt haben, weil sie die Unzweckmäßigkeit erkannt hatten. Zuweilen geht eine Mehrheit von einer Zweckmäßigkeit aus, die sich im Nachhinein nicht bestätigen lässt. Dann sind Korrekturen vorzunehmen. Diese werden jedoch nur erfolgen, wenn die unterlaufenen Irrtümer als solche erkannt werden. Dazu sind zuverlässige Überprüfungen erforderlich.

Derartige Überprüfungen und Korrekturen haben in der Vergangenheit zu selten stattgefunden. Deshalb ist es ein entscheidender Fortschritt, wenn deren Notwendigkeit von Politikern anerkannt und praktisch unterstützt wird. Es stellt sich hier die Aufgabe, zuverlässige Prüfverfahren anzuwenden. Im Rahmen der experimentell-naturwissenschaftlichen psychologischen Forschung sind derartige Verfahren schon vor Jahrzehnten entwickelt worden, z.B. in der Schul- und Unterrichtsforschung. Diese können dazu beitragen, juristische Gesetze zu korrigieren und in eine hinreichende Übereinstimmung mit Naturgesetzen zu bringen.

Als Schritt in diese Richtung erklärte Ministerin **Ursula von der Leyen** in Bezug auf die praktischen Folgen des umstrittenen „Betreuungsgeldes“:

„Weil diese Frage offen ist, sollten wir die Auswirkungen des Gesetzes zeitnah in regelmäßigen Abständen evaluieren. Dann haben wir die Daten und Fakten und können ohne Schaum vor dem Mund die positiven oder negativen Wirkungen beurteilen. Eine solche Evaluation gehört heute zu jeder modernen und guten Gesetzgebung dazu. Sie wäre auch beim Betreuungsgeld der richtige Schritt.“ („Ich will keine schwache Kanzlerin“. Spiegel Nr. 21/ 21.05.2012, S. 29)

Angesichts dessen, dass es in Deutschland bislang noch keine Evaluation (Überprüfung) der Wirkung von Gesetzen gab, die exakt-naturwissenschaftlichen methodologischen Ansprüchen gerecht wird, erscheint bereits schon die Äußerung dieser Absicht als revolutionär.

2.1 Worum geht es bei den Grund- und Menschenrechten?

Bei den Grund- und Menschenrechten geht es, von der Verwendung der benutzten *Worte* her, um *Rechte*. Deutsche Juristen neigen dazu, diese Rechte in dem Sinne zu verstehen und zu

interpretieren, wie sie *Rechte* in ihrer Ausbildung zu verstehen gelernt haben, nämlich vor allem auf dem Hintergrund des römischen Rechts, des Bestimmungs-, Besitz- und Verteidigungsrechts und des Vertragsrechts: Ich habe und verfolge *mein* Recht – du beanspruchst *dein* Recht. Wer kann sich angesichts eines derartigen Interessengegensatzes durchsetzen? Wer hat welche rechtliche Bestimmungen und bisherigen Gerichtsurteile auf seiner Seite, was einen Sieg über die Gegenseite begünstigen kann?

Die Grund- und Menschenrechte sind anderer Art – hierbei handelt es sich *umgangsrechtliche Vorgehensformen*, so wie wir sie von den Straßenverkehrsregeln her kennen. Hier geht es *nicht in erster Linie* darum, in Konfliktfällen eigenes Recht gegenüber dem Recht anderer zu verteidigen oder durchzusetzen. Hier geht es stattdessen darum, im Umgang miteinander Vor- und Rücksicht einzusetzen und sich mit Blicken oder Zeichen zu verständigen, um unangenehme Zusammenstöße und Auseinandersetzungen gar nicht erst zustande kommen zu lassen. Hier geht es um optimale Prävention gegenüber möglicherweise auftretenden Schäden. Das optimale Vorgehen wird hier nicht nur über formal definierte Normen, Regeln und Gesetze verfolgt, sondern vor allem über die menschlichen Reflexions- und Wahrnehmungsorgane.

2.1.1 Die historisch-politische Sichtweise seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung

Aus der Sicht der Aufzeichnung historischer Ereignisse wird berichtet, dass die Menschenrechtsbewegung 1773 von Nordamerika ausgegangen sei. Den Anlass dazu bildete ein Beschluss des Londoner Parlaments, der Ostindischen Handelsgesellschaft das Teehandelsmonopol zu übertragen. Aus Protest dagegen wurde im Hafen von Boston die Ladungen von drei eingelaufenen englischen Teeschiffen über Bord gekippt. Dieses Ereignis, das als „**Boston Tea Party**“ in die Geschichte einging, bildete den Auftakt des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges: London forderte die Bezahlung der Teeladungen und die Bestrafung der Täter. Die englischen Kolonien an der amerikanischen Ostküste verweigerten die Erfüllung dieser Erwartungen, sagten sich vom Mutterland los, bildeten eigene Staaten und gaben sich eigene Verfassungen. Die Verfassung von Virginia vom 12.6.1776 war die erste dieser Verfassungen. Sie beginnt mit einer feierlichen Erklärung über Menschenrechte.

„Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Fundament der Regierung zustehen.

Abschnitt 1: Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.

Abschnitt 4: Kein Mensch oder keine Gruppe von Menschen ist zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten seitens des Staates berechtigt, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht vererbt werden können, sollen auch die Stellen der Beamten, Gesetzgeber oder Richter nicht erblich sein.

Abschnitt 8: Bei allen schweren oder kriminellen Anklagen hat jedermann ein Recht, Grund und Art seiner Anklage zu erfahren, den Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen herbeizurufen und eine rasche Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einmütige Zustimmung er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht

gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; niemand kann seiner Freiheit beraubt werden außer durch Landesgesetz oder durch Urteil von seinesgleichen....

Abschnitt 10: Allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder ein Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne dass eine begangene Tat erwiesen ist, oder eine oder mehrere Personen, die nicht benannt sind, oder solche, deren Vergehen nicht durch Beweisstücke genau umschrieben ist oder offensichtlich zutage liegt, festzunehmen, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht genehmigt werden.

Abschnitt 12: Die Freiheit der Presse ist eines der starken Bollwerke der Freiheit und kann nur durch despotische Regierungen beschränkt werden.

Abschnitt 16: Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein, nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.“

Günther Franz, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950. S. 11 ff.

Angesichts dieser Geschichte wird von einigen Autoren angenommen, dass es sich bei den Menschenrechten um etwas handele, was in der abendländisch-westlichen Kultur der Aufklärungszeit seinen Ursprung habe. So entwickelte z.B. **Samuel Huntington** aus diesem Gedanken heraus seine Theorie vom „**Kampf der Kulturen**“. Er geht ohne gründliche Überprüfung davon aus, dass das Phänomen, um das es bei den Menschenrechten geht, anderen Kulturen fremd sei, so etwa den moslemisch-islamischen, den fernöstlichen, schwarzafrikanischen, indianischen oder den Menschen in der Antike. Deshalb sei es geeignet, zum Gegenstand weltweiter kriegerischer Auseinandersetzungen werden zu können.

Wesentliche Formulierungen und Tatbestände weisen demgegenüber darauf hin, dass diese örtlich-zeitlich-kulturelle Zuordnung und Unterscheidung unangemessen ist: Die Feststellung, alle Menschen seien von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besäßen bestimmte angeborene Rechte, zu denen der Genuss des Lebens und der Freiheit gehören u.a.m, ist mit keinerlei örtlich-zeitlich-kulturellen Zuordnung, Unterscheidung und Begrenzung vereinbar. Entweder gilt sie immer und überall oder gar nicht. Denn hier geht es um Freiheit, Unabhängigkeit und Rechte, die auf dem Menschsein als solchem und dessen existenziellen Voraussetzungen beruhen und nicht auf kultureller oder historisch-zeitlicher Zugehörigkeit: Überall und jederzeit gingen alle Menschen mit der größten Selbstverständlichkeit davon aus, eine Lebensberechtigung zu haben und sorgten für deren Schutz. Und gleichzeitig mag es sein, dass der Begriff „Menschenrechte“ im westlich-juristischen Sinne aufgrund der Bostoner Ereignisse bewusst geprägt worden ist.

Huntingtons Position steht im Gegensatz zu den Vereinten Nationen, die die Menschenrechtskonventionen als juristische Grundlage einer weltweiten Friedensordnung entwickelt haben. Bekanntermaßen weigern sich die USA, deren Bürger Huntington ist, diese Konventionen zu unterschreiben. Huntingtons Position könnte darauf abzielen, einem Krieg der USA gegen islamische Staaten den Weg zu bereiten sowie die Menschenrechte in ihrer allgemeinen Form in politisch-propagandistischer Absicht in Misskredit zu bringen. In den USA, wo die Menschenrechte aus seiner Sicht angeblich „entstanden“ sind, werden sie nicht konsequent im Rahmen der Politik und Rechtsprechung geachtet: Dass in etlichen Staaten der USA die Todesstrafe noch legal vollzogen wird, erscheint mit dem Gedankengut der Menschenrechte ebenso als unvereinbar wie die verbreitete Intoleranz amerikanischer Bürger Andersdenkenden gegenüber. Ein aktuelles Beispiel dafür zeigt sich in der Ablehnung vieler

schwarzer Amerikaner gegenüber Obamas Initiative zur Legalisierung (bzw. Aufhebung der offiziellen Diskriminierung) gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Mit seiner Initiative gibt sich Obama als Streiter für die Menschenrechte zu erkennen. Damit stößt er bei vielen Amerikanern auf Ablehnung.

Hinter der Absicht, das Menschenrechtskonzept grundsätzlich infrage zu stellen, lässt sich das Ziel vermuten, die Initiativen der UNO zu schwächen. Die UNO wurde bekanntlich nach dem 2. Weltkrieg gegründet, um eine Frieden sichernde Weltordnung zu etablieren, die internationale Gerechtigkeit anhand der Gleichberechtigung aller Staaten verfolgt. Hier soll jegliche Weltvorherrschaft eines Staates, wie z.B. der USA, ausgeschlossen werden. Dem entsprechend formuliert die Präambel des Grundgesetzes vom 29. 9.1990 angesichts von Hitlers Weltmachtstreben:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Wenn es Staaten angesichts besten Bemühens nur unzulänglich gelingt, die Menschenrechte zu realisieren, so ist dies kein Grund, das Konzept der Menschenrechte infrage zu stellen oder als unrealistisch abzulehnen. Der Sinn des Menschenrechtskonzeptes beruht seit jeher darauf, alle Menschen, und damit auch alle Politiker und Regierungen, dazu anzuhalten, sich zugunsten größtmöglicher Menschlichkeit zu engagieren - im Bewusstsein der Tatsache, dass ein 100-prozentiges Erreichen dieses Zieles kaum möglich sein dürfte. Es geht um die möglichst weitgehende Annäherung an dieses Ziel.

Was das Konzept der Menschenrechte beinhaltet, ist für viele Menschen kaum fassbar, denn es stellt sich immer wieder heraus, dass sie sich zunächst etwas darunter vorgestellt haben, was sich bei gründlicherer Beschäftigung damit als allzu begrenzt und falsch erweist. Um dieses Konzept in seiner ganzen Bedeutung und Wirkung zu erfassen und zu verstehen, bedarf es einer umfassenden Bildung, die über das hinausgeht, was traditionellerweise in den Schulen und den spezifisch rechtskundlichen Ausbildungen vermittelt wird.

So haben insbesondere auch Politiker hierzu unpassende Einstellungen. Sie haben den falschen Eindruck, die Menschenrechte liefen ihrer Arbeit zuwider. Das kann sie zu Schwierigkeiten im Umgang damit, zur Ablehnung der Menschenrechte oder zu Forderungen nach Korrekturen veranlassen. Eindrucksvoll zeigte sich dies aller Welt in einer peinlichen Initiative von **Helmut Schmidt** und **Hans Küng**. Aufgrund eines verfehlten Verständnisses von den Menschenrechten hielten beide zu deren Ergänzung ein „Projekt Weltethos“ und eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ (1997) für erforderlich. Immerhin war das keine schädliche, sondern nur eine unnötige Aktion. Nützlich daran war, dass sie weltweit, große Anerkennung fand, worin sich zeigte, wie viele prominente Politiker die Bedeutung der Menschenrechte nicht verstanden haben, unter ihnen **Jimmy Carter**, **Felipe González** und **Valéry Giscard d'Estaing**.

Die Anerkennung der Menschenrechte, insbesondere in der Form, wie sie im Grundgesetz vorgesehen ist, erfordert eine grundlegende Veränderung der politischen Arbeit. Auf der Basis der Anerkennung der Menschenrechte geht es in der Politik weniger um die Fähigkeit zur Machtausübung und machtpolitischen Durchsetzung als um die Fähigkeit zum Mitgefühl und zur fairen Verhandlungsführung: Während die Politik als Kunst der Menschenführung früher maßgeblich von kriegführenden Feldherren geprägt wurde, ist spätestens seit Adolf Hitlers und Joseph Goebbels bewusster Verwendung propagandistischer Menschenmassen-

Steuerungsmittel eine *psychologische Angelegenheit* geworden. Sie erfordert darum in erster Linie psychologisch-organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten, wozu u.a auch der zweckmäßige Einsatz von kommunikativen Kompetenzen gehört.

Hierzu fehlt den meisten Politikern eine geeignete Ausbildung. Deshalb wird ihre Arbeit in der Regel nicht den gegebenen sachlichen Ansprüchen gerecht, weshalb viele von ihnen kläglich versagen. Ohne hinreichenden Qualifikationsnachweis hätten sie gar nicht erst ihr Amt antreten dürfen. Jeder Handwerksmeister darf nur mit Lehrlingen arbeiten, wenn er eine Ausbildung und Prüfung dazu nachweisen kann. Entsprechende Nachweise sind auch von Politikern zu fordern, wenn sie Wert darauf legen, als fachlich kompetent anerkannt zu werden. Sie können nur damit rechnen, anerkannt und geachtet zu werden, wenn sie auch andere anerkennen und achten, und zwar vor allem diejenigen, deren gewählte Vertreter sie sind. Andernfalls kann und sollte ihnen ihr Mandat entzogen werden.

Für die Kunst der Menschenführung, für den angemessenen Umgang mit Menschen, gibt es Regeln und Normen. Diese stehen in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes. Sie bezeichnen die fundamentalen Grundrechte, die allen weiteren Grundrechten sowie den Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen zugrunde liegen. - Gemäß Art. 19 (3) GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Folglich sind die Grundrechte auch für alle Wirtschaftsunternehmen und Behörden verbindlich.

Die Orientierung am Konzept der Menschenrechte bringt auf der Basis einer qualifizierenden Ausbildung in Menschenführung für Politiker eine deutliche Erleichterung ihrer Arbeit und eine Verringerung ihrer Stressbelastung mit sich sowie einen erheblich größeren Erfolg ihrer Maßnahmen. Von daher müssten sich dafür eigentlich alle Politiker uneingeschränkt einsetzen. Doch hohe Stressbelastung steht rationalem, vernünftigem Überlegen und Handeln im Wege. Auch verhindert sie, dass Politiker sich angesichts schwieriger Aufgaben eingehend sachkundig machen können. So können die Arbeitsbedingungen, denen Politiker unterliegen, zu katastrophalen Folgen führen.

Das Grundgesetz geht davon aus, dass Kriegs-, Notstands- und Katastrophenfälle als Grenzsituationen eintreten können, in denen die Einhaltung der Grundrechte nicht möglich ist und in denen deshalb eine Einschränkung der Grundrechte als notwendiges Übel hinzunehmen ist. Diese Situationen sind über Art. 19 GG zu regeln.

Bezeichnend ist, dass der Ruf nach der Achtung der Menschenrechte geschichtlich immer wieder angesichts gravierender Krisen- und Konfliktsituationen erfolgte. Es waren dies Situationen, in denen das Leben, die Freiheit und die Existenz von Menschen durch soziale Ungerechtigkeiten und politische Willkürentscheidungen massiv bedroht wurden. Verwiesen sei hier beispielhaft auf die Zeit der Aufklärung und der französischen Revolution:

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich 1789

„Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Körpers beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Macht in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen. Infolgedessen erkennt und erklärt die

Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede können nur im gemeinen Nutzen begründet sein.
2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährenbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.
4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.
5. Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.
6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamten nach ihrer Fähigkeit zuzulassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und Talente.
7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen und ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.
8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar im- bedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.
9. Da jeder Mensch solange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.
10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.
11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
12. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.
13. Für den Unterhalt der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist eine gemeinsame Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.
14. Alle Bürger haben das Recht, selbst durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.
15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

16. Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

G. Franz: Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950, Neuauflage 1964, S. 286 ff.

2.1.2. Die psychologische Sichtweise: Menschlichkeit als Basis der Grundrechte

In vor-juristischer Form beruhen die Menschenrechte auf den menschlichen Grundbedürfnissen: Menschen haben ein Bedürfnis nach menschenwürdigen Lebensbedingungen. Im mitmenschlichen Zusammenleben gehört dazu in erster Linie, von anderen Menschen als Mensch geachtet zu werden und sich als Mensch so verhalten zu können und zu dürfen, wie es der eigenen *Entwicklung*, insbesondere auch dem eigenen Lebensalter und den jeweils gegebenen Lebensumständen, entspricht: Ein Kind möchte in seinen kindlichen Eigenarten, Stärken und Schwächen akzeptiert und respektiert werden. Pubertierende möchten mit ihren Entwicklungs- und Orientierungsschwierigkeiten akzeptiert und respektiert werden, mit ihrem oft als „unreif“ angesehenen Herumprobieren und Grenzen-Austesten. Sie haben, wie Kinder, das Recht, sich „unreif“ zu verhalten, denn sie sind ja noch nicht „reif“. Wer einen geliebten Menschen verloren hat, möchte mit der eigenen Trauer, dem Kummer, dem Schmerz akzeptiert und respektiert werden. Wer krank, behindert, verzweifelt, ratlos, schwach oder alt ist - jeder Mensch möchte so, wie er gerade ist, wie er sich fühlt, mit dem, was er hat und was ihm fehlt, von allen anderen Menschen akzeptiert und respektiert, also ernst genommen werden

Das erfordert Vorsicht und Rücksicht im Umgang miteinander, dass man einander nicht zu nahe kommt und einander bedrängt. Es erfordert Zurückhaltung und dass man sich gegenseitig Freiraum lässt, so zu sein und sich so zu verhalten, wie es den eigenen Bedürfnissen entspricht. Es erfordert, dass man einander Grenzen setzt mit klaren Zeichen, möglichst ohne einander zu verletzen. Es erfordert, dass man einander die eigenen Wünsche und Bedürfnisse mitteilt. Es erfordert, dass jeder so gut wie möglich für sich selber sorgt.

In vor-juristischer Form betonen die *Menschenrechte*, dass die menschlichen Bedürfnisse und deren Befriedigung *Berechtigung* haben: Sie sollten akzeptiert und respektiert werden. Das schließt freilich ein, dass Bedürfnisbefriedigung in disziplinierter Form erfolgen sollte, d.h. nicht ungezügelt und rücksichtslos.

Wenn menschliche Bedürfnisse nicht akzeptiert und respektiert werden, entstehen Schäden. Diese können größer oder geringer ausfallen, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Umständen. Dabei kann es zur Tötung kommen, etwa durch Mord oder Suizid. Es können körperliche und seelische Verletzungen im Zuge von Streitigkeiten auftreten. Einschränkungen der Bedürfnisbefriedigung können zu *gesundheitlichen* Funktionsstörungen (Unwohlsein, Krankheiten, Tod) führen. Hier gibt es allgemeine naturgesetzliche Wirkungszusammenhänge, die sich jedoch im Einzelfall nicht unbedingt eindeutig nachweisen lassen.

Um Schäden zu vermeiden, ist Vorsicht und Rücksichtnahme im Umgang miteinander erforderlich – Achtsamkeit im Hinblick auf das, was man tut und was dieses in anderen auslösen kann. Dazu sind Sachverstand und Übung (Training) erforderlich, Mitgefühl und Feinfühligkeit, vor allem auch kompetenter Umgang mit auftretenden Konflikten. Da auch bestmögliches Bemühen immer wieder zu Fehlleistungen führen kann, denn Irren ist menschlich, kommt es darauf an, beständig aus den eigenen Erfahrungen zu lernen und verständnisvoll miteinander umzugehen, Toleranz zu üben. Strenge und Härte im Umgang miteinander sowie extrem hohe Ansprüche und Anforderungen (Fundamentalismus, Dogmatismus, Rechts- und Linksextremismus) führen hier leicht eher zu größeren Schäden als zu deren Vermeidung. Deshalb ist anstelle von Perfektionismus vorrangig etwas anderes geboten, nämlich *Adäquanz*, d.h. das Streben nach dem, was in der jeweiligen Situation angemessen, passend, nützlich, konstruktiv, hilfreich, machbar ist. Das Ziel besteht in optimaler Kooperation und Ausgewogenheit, in der Orientierung an der goldenen Mitte, an Harmonie, Zufriedenheit und Glück im größtmöglichen Umfang. Was Ziel ist, ist vielfach zugleich auch das bestmögliche Mittel.

Leben, Freiheit und das Streben nach Glück („Life, Liberty and the Pursuit of Happiness“) sind Kernbegriffe der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Menschenrechtserklärungen. Selbstverständlich ist, dass es hier um etwas geht, das allen Menschen gleichberechtigt zusteht. Die Formulierung der Menschenrechte soll dazu beitragen, dass immer mehr Menschen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse näher kommen können. Mit den Gegebenheiten des Lebens und mit Freiheit so umgehen zu können, dass man sich in umfassender Weise glücklich fühlt, dürfte das Ziel aller Menschen sein.

Bemerkenswert ist, dass Diktaturen besonders häufig das angebliche Wohl aller Menschen (besonders derjenigen des eigenen Landes) auf ihre Fahnen geschrieben haben. Sie tendieren dazu, ihre Vorstellung von diesem Wohl – Hitler verwendete hier gern das Wort „Heil“ – mit besonderer Gradlinigkeit und Konsequenz zu verfolgen, auch mit brutalster Grausamkeit gegenüber allen, die dieser Vorstellung nicht entsprechen. Zu erinnern ist hier u.a. an die Kulturrevolution unter **Mao Tse-Tung**. Dabei spielt nicht selten auch religiöser Eifer eine Rolle, wie etwa bei den Kreuzzügen, die angeblich mit göttlichem Auftrag erfolgt seien. Vergleichbares zeigte sich in der Auseinandersetzung zwischen der US-Regierung unter **George W. Bush** und **Saddam Hussein** als Vertreter des Islam.

Das Besondere bei den Grund- und Menschenrechten ist, dass sie das Allgemeinwohl (oder das Heil aller) in einer Weise formulieren, die diktatorischen Missbrauch offensichtlich erkennbar werden lässt: Fundamentalistische Orientierungen mit kompromissloser Gradlinigkeit und Konsequenz bei der Durchsetzung von Ansprüchen bzw. Rechtsnormen sind mit den Grund- und Menschenrechten prinzipiell unvereinbar, da diese stets mit deren Missachtung einhergehen. Die Grund- und Menschenrechte sind zwar etwas Fundamentales, aber indem sie *gleiche Rechte und Pflichten für alle Menschen sowie juristische Personen*, also auch Staaten, definieren, stellen sie den gegenseitigen Respekt als eine Grundbedingung für gelingenden Umgang miteinander in den Vordergrund. Sie beinhalten eine Berechtigung zum Widerstand gegenüber allen Instanzen, von denen ein praktisch unerträglicher und unerfüllbarer Einhaltung- Erwartungsdruck ausgeübt wird.

Dass das so ist, wird erst auf der Basis einer gründlichen Beschäftigung mit dem verständlich, was es mit den Grund- und Menschenrechten auf sich hat. Fehlt eine hinreichend gründliche Beschäftigung damit, so ergeben sich Missverständnisse, aus denen heraus auf der politischen Ebene immer wieder die Einhaltung oder Nichteinhaltung von Grund- und Menschenrechten mit Sanktionen und Druckmitteln verfolgt wird. Dabei kann dann leicht der Eindruck entstehen, die Menschenrechte ließen sich wie Waffen gegen Gegner einsetzen. Wer so damit umgeht, dokumentiert damit eigenen Informationsmangel. Der ist leider bei Politikern allzu verbreitet.

Die Menschheitsgeschichte ist voller leidvoller menschlicher Erfahrungen, und gerade angesichts solcher Erfahrungen wurden die Menschenrechte in juristischen Formen formuliert, um derartiges Leid zukünftig möglichst auszuschließen. So wurden die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert, um Grundrechtsverletzungen entgegenzuwirken, die während der Hitlerdiktatur in einem zuvor wohl noch nie erreichten Maße zur Selbstverständlichkeit geworden waren.

2.1.3. Die spirituell-visionäre Sichtweise von Leonardo Boff: Eine große Familie

Um die gegenwärtigen Konzepte von menschlichen Lebensmöglichkeiten zu erweitern im Blick auf zukünftige Entwicklungen, können *Visionen* hilfreich sein. Auf der Basis der Menschenrechte und der Lehre Jesu entwickelte **Leonardo Boff** eine Zukunftsvision. Er lehrte Ethik an der Universität Rio de Janeiro. Er ist einer der Hauptvertreter der katholischen Befreiungstheologie und wurde seit 1985 wiederholt vom Vatikan mit Schweigepflichten belegt. Das ZEITmagazin veröffentlichte 1998 folgenden Text von ihm:

„Eine der vielleicht bedeutendsten Veränderungen im 21. Jahrhundert wird die Rückkehr der Spiritualität sein. Die Menschheit wird dem Mysterium der Welt mit mehr Ehrfurcht begegnen und für ihr eigenes Schicksal und das der Erde mehr Verantwortung übernehmen.

Gerade im Zuge der Globalisierung verfestigt sich das Bewusstsein: Wir haben nur diesen einen Planeten. Wir müssen mit ihm genauso pfleglich umgehen wie mit unserem Haus oder unserem Körper. Und wir sind alle gleichermaßen bedroht, sei es durch das Arsenal der existierenden Nuklear- und chemischen Waffen, sei es durch die systematische Zerstörung der Umwelt. Als Menschen sind wir Söhne und Töchter der Erde, mehr noch, wir selbst sind die Erde. Und wir begreifen, dass allein ihr Zustand der Bezugsrahmen für alles andere ist – für die Politik, die Industrie und die Erziehung ebenso wie für die internationalen Beziehungen. Deshalb wird die Gesellschaft des nächsten Jahrhunderts mit der Natur ein neues, von Respekt und Verehrung geprägtes Bündnis schließen. Und bei ihrem Konsum ein größeres Verantwortungsbewusstsein demonstrieren.

Die Menschen, bislang in unterschiedliche Kulturen zersplittert, getrennt durch Sprachen und Nationalstaaten, kehren nach langem Exil in das gemeinsame Haus zurück. Wir werden uns als eine einzige Familie begreifen, die Familie der Menschheit. Dieses kollektive Bewusstsein wird die Gründung internationaler Institutionen erzwingen, die sich für die Sicherung einer gemeinsamen Zukunft einsetzen. Eine neue Solidarität wird weltweit entstehen, mit mehr sozialer Gerechtigkeit und weniger Gewalt - abgesichert durch einen weltumspannenden Gesellschaftsvertrag zwischen den Völkern, basierend auf drei, von allen anerkannten Grundwerten:

1. Schutz des Planeten Erde
2. Schutz des Spezies Mensch und ihrer Entwicklung
3. Frieden zwischen den Völkern für alle Zeit.

Die Technologie hat ein neues Zeitalter eingeläutet. Die Gesellschaft wird durch und durch von Wissen, Information und Automatisierung geprägt sein und das Wesen der technologischen Prozesse sozial integriert haben. Roboter und Computer werden den Menschen von dem Prinzip befreien, arbeiten zu müssen, um leben zu können. Mit den Automaten hält das Freiheitsprinzip Einzug, das dem Menschen ermöglicht, sich in einer Form auszudrücken, wie es nur er, als ein freies, kreatives Subjekt, vermag.

Weil aber Millionen Beschäftigte durch diese Neuerungen endgültig vom Produktionsprozess ausgeschlossen werden, stellt sich die Frage: Wie kann man sie sinnvoll beschäftigen? Wie den Übergang von der Vollbeschäftigung im Arbeitsverhältnis zur privaten Vollbeschäftigung bewältigen?

Die Arbeiter müssen zu produktiven Tätigkeiten befähigt werden, die nicht allein die Bedürfnisse der Märkte befriedigen sollen. Die Ministerien für Kultur und Sport werden in den Regierungen der Zukunft also zu den wichtigsten zählen, weil sie für die Massen, die vom Markt bezahlter Arbeit ausgeschlossen sind, alternative Beschäftigungen schaffen müssen.

Die Städte werden grundlegend ihr Gesicht verändern. Die neue Beziehung zur Natur, die Wiederentdeckung ihrer Reize, werden in hohem Maße dazu beitragen, dass Millionen von Menschen das Leben in der Großstadt gegen das auf dem Land oder in kleineren, sinnvoll in die Umwelt integrierten, Städten eintauschen. Man wird dafür sorgen, dass sich Flüsse und Landschaften regenerieren und die Luft wieder rein wird.

Die Begegnung zwischen den Kulturen wird die vielfältigen Formen unseres Menschseins allen ins Bewusstsein heben. Die Werte jedes einzelnen, seine Eigenarten, Vorlieben und Lebensphilosophien werden als Reichtum betrachtet und nicht als Bedrohung für die Einheit der Menschen. Dank der umfassenden Erziehung auf allen Ebenen wird der Mensch mehr Sensibilität, Anteilnahme, Rücksicht und Kooperationsbereitschaft zeigen. Die so errungene Freiheit wird den Status der Familie neu definieren. Sie ist nicht mehr in erster Linie auf die Fortpflanzung ausgerichtet. Sie wird der Ort sein, wo Liebe und Intimität Beständigkeit erreichen und zu einem Entwurf für ein Leben zu zweit werden können. Die Paare gestalten ihre Beziehung zunehmend demokratisch, und zwar weniger gesellschaftlichen Anforderungen gehorchend, sondern um ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen.

Genauso wie die neue Spiritualität keiner doktrinen, moralischen und rituellen Macht bedürfen wird. Mit dem Geist erkennt der Mensch, in welche Richtung die Zukunft weist, und er verneigt sich in Ehrfurcht vor dem großen Mysterium, das alles in Gang gesetzt hat. Kühn gibt er ihm tausend Namen, oder er sagt einfach Gott. Die Spiritualität ist auf eine lebendige Begegnung mit diesem Gott ausgerichtet, auf religiöse Macht verzichtet sie. Sie wird dem Leben Leichtigkeit schenken und dazu führen, dass die Menschen sich nicht als in ein Jammertal verdammt begreifen, sondern als Töchter und Söhne der Freude am gemeinsamen Leben in dieser Welt.“ (Eine große Familie. ZEITmagazin Nr. 1, 30.12.1998, S. 14)

Leonardo Boff können in einigen nebensächlichen Einzelheiten Fehleinschätzungen unterlaufen sein. Eine weitgehend damit übereinstimmende zukunftsprognostische Argumentation hatte 1959 der Naturwissenschaftler und Theologe **Pierre Teilhard de Chardin** SJ (1881-1955) in seinem Buch „Der Mensch im Kosmos“ vorgelegt. Er arbeitete im Bereich der Evolutionsforschung und Biologie. Sicherlich kennt Boff diese Schrift. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, darauf ausführlich einzugehen.

2.2. Seit Adam und Eva gibt es die Menschenrechte als vor-juristische Tatbestände

Als vor-juristische Tatbestände gibt es die *Grund- und Menschenrechte*, seit menschliche Wesen auf dem Planeten Erde leben. Die *Grund- und Menschenrechte* sind an keinen Kulturraum gebunden und auf diesen begrenzt.

In jedem Kulturraum der Erde erzählen sich die Menschen seit Jahrtausenden Geschichten zum Ursprung der Entstehung ihres Lebensraumes und ihrer eigenen Gattung. So gibt es Kulturen, wo erzählt wird, ein Wassertier sei an Land gekommen und habe fortan auf dem Trockenen gelebt, und das sei dann ein Mensch gewesen. Die unterschiedlichen Schöpfungsmythen führen alle zum selben Ergebnis: *Irgendwann waren die ersten Menschen da*. Für diese Tatsache ist es unerheblich, wo der Mensch herkommt, auch, ob er von Affen abstammt oder von einem Engel, der sich unabhängig machte von einem Gott, der alles geschaffen haben könnte.

Vergleicht man solche Geschichten miteinander, so zeigen sich etliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Halten ihre Inhalte strengen naturwissenschaftlichen, historischen, symbolischen, logischen oder sonstigen Überprüfungen stand? Sie sind im Wesentlichen mündlich überliefert worden. Deshalb kann sich, wie beim Kinderspiel „Stille Post“, im Laufe von Jahrhunderten oder Jahrtausenden gegenüber der ursprünglichen Fassung, wenn es denn eine solche jemals gegeben hatte, allerlei verändert haben, was sich nicht mehr genau aufklären lässt. Vielleicht entstammen ihre Inhalte auch nur blühender menschlicher Fantasie – mehr oder weniger hinlänglichen Versuchen, menschlicher Rat- und Hilflosigkeit ein Ende zu setzen, indem man sich irgendwie eine beruhigende Antwort zusammenbastelte – so wie Eltern ihren kleinen Kindern zur Beruhigung oft Geschichten erzählen, um ihnen Fragen zu beantworten, auf die sie selbst noch nie gekommen waren.

Man kann über die Eigenarten und den Wahrheitsgehalt solcher Geschichten endlos nachdenken und diskutieren – man gelangt damit wohl kaum zu einer wirklich klaren und eindeutigen sowie allgemeingültigen Antwort. Außer vielleicht zu derjenigen, die der griechische Philosoph Sokrates um 400 v. Chr. bereitstellte. Sinngemäß sagte er: „Angesichts dessen, was sich mir hier zeigt, weiß ich nur, dass ich nichts weiß – aber *das* weiß ich mit Sicherheit!“ Sokrates lebte nach dem Grundsatz, dass Unrecht zu tun, schlimmer ist, als Unrecht zu erleiden. Konsequenterweise war er bereit, sich von seinem Leben zu verabschieden, um zukünftig nichts Unrechtes zu veranlassen. Sokrates war ein für das abendländische Denken grundlegender Philosoph gewesen.

Auch gemäß Sokrates ist es zweckmäßig, sich nicht um den Wahrheitsgehalt solcher Geschichten zu kümmern. Man sollte sich Fragen und Themen zuwenden, die zu fruchtbareren Ergebnissen führen können. Wie die Geschichte des Griechen Odysseus zeigte, die in seiner „Odyssee“ beschrieben wurde, verläuft die menschliche Suche nach der Wahrheit, nach dem Fruchtbaren, Konstruktiven und nach seinem Glück, gemäß einer Irrfahrt, in der nach dem Prinzip von Versuch und Irrtum zumeist falsche Wege beschritten und falsche Fragen gestellt und diskutiert werden: Irren ist menschlich. Nur ab und zu, d.h. sehr selten (!), gibt es mal Volltreffer. Vollkommenheit und Fehlerlosigkeit, also Unfehlbarkeit und Perfektion, erreicht ein Mensch aus sich heraus wohl kaum und niemals. Falls jemand solchen Ansprüchen gerecht wird, so trägt er vermutlich übermenschliche Qualitäten in sich. Dann spielen vielleicht göttliche Eigenschaften eine Rolle oder Offenbarungen göttlicher Informationen. Etwa so wie in den Geschichten der Götter und Halbgötter der altgriechischen Mythologie. Etwa in der Herkules-Sage.

2.2.1 Mythologische Geschichten bilden den Anlass zu religiösen Kultur-Kämpfen

In Unkenntnis (oder in bewusster Missachtung?) dieser Sachverhalte und der vernünftigen sokratischen Position werden seit Jahrtausenden bis in die heutige Zeit hinein die erwähnten Geschichten zuweilen als unantastbare Heiligtümer betrachtet. Sie werden immer wieder zum Anlass genommen, Menschen zu verfolgen, zu diffamieren, anzugreifen, zu bekämpfen und umzubringen. Denn diese Geschichten bilden Grundlagen von Kultur-, Identitäts- und Religionsgemeinschaften. Deren unterschiedliche Positionen ergeben sich vor allem daraus, dass aus diesen Geschichten Schlussfolgerungen gezogen wurden im Hinblick darauf, wie der Mensch beschaffen sei und wie er sich zu verhalten habe. Daraus entwickelten sich Vorstellungen eines angemessenen menschlichen Miteinanders- und Gegeneinanders.

Zur *Regelung* dieses Mit- und Gegeneinanders sind jeweils regional-eigenartige Rechtssysteme und juristische Maßnahmen entsprechend konkreten historischen

Entwicklungen entstanden, so z.B. recht unterschiedliche in den einzelnen Kantonen der Schweiz. Auch zwischen den einzelnen deutschen Bundesländern gibt es Unterschiede, etwa im Schulwesen, und hier von Klasse zu Klasse und von Lehrer zu Lehrer. Dementsprechend ist mit unterschiedlichen Entscheidungen und Regelungen zu rechnen, je nachdem, welche Instanzen, personellen Zusammensetzungen und persönlichen Auffassungen eine entscheidende Rolle spielen.

Derartige regionale, organisatorische und personale Spezialitäten gehen mit etlichen Schwierigkeiten einher, vor allem dann, wenn man sich mit diesen nicht bestens auskennt. Denn, was an einem Ort erlaubt ist, kann woanders streng verboten sein. Es geht schon mit dem Eintritt eines Kindes in den Kindergarten und in die Schule los: Was zuhause erlaubt ist, ist hier möglicherweise unerwünscht und wird deshalb unterbunden. Um solche Schwierigkeiten auszuräumen, wurden übergreifend- universelle Regelungen entwickelt, die überall zweckmäßig funktionieren können. Diese können mithin für alle Menschen in allen Kulturen akzeptabel sind. Das ist z. B. der Fall bei den Kinder- und Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen sowie bei der Struktur des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei handelt es sich um rein rationale, funktionale, pragmatische Regelungskonzepte, die von allen Schöpfungsmythen sowie historisch-geschichtlichen Entwicklungen und Spezialitäten inhaltlich frei sind.

Aus der vermeintlichen Überzeugung heraus, dass nur das einem selbst gut vertraute Eigene richtig, wahr und (ge-)recht sei, alles davon verschiedene Andere hingegen falsch, un(ge)recht, minderwertig, unwesentlich, zu vernachlässigen oder gar zu liquidieren, lassen sich auf der Basis der historisch zustande gekommenen regional verabschiedeten Rechtssysteme unendliche Rechtsstreitigkeiten mit fragwürdigen Ergebnissen führen, bis hin zu Kriegen zwischen Ländern und Religionskulturen. Es handelte sich hierbei aus der Sicht der Beteiligten stets um „gerechte Kriege“: gerechtfertigt und erforderlich zur Verteidigung der eigenen Rechtsordnung. Besonders aktuell sind hier seit Jahrzehnten die Beziehungen zwischen der jüdisch-christlichen und der moslemischen Welt. Hier könnte sich heutzutage eine Auseinandersetzung wiederholen, die schon zu den Zeiten der Inquisition unendliches Leid über Menschen brachte. Es ist allerhöchste Zeit, sich darüber klar zu werden, inwiefern Schöpfungsmythen-Geschichten eine geeignete oder untaugliche Basis liefern, um soziale Ordnungen, gesetzgeberische Handlungen sowie juristische Vorgehensweisen zu entwickeln und zu rechtfertigen.

2.2.2 Die Bibel als Grundlage juristischer Ordnungen und menschlicher Entwicklung

Im jüdisch-christlichen Abendland, zu dem auch Deutschland gehört, erscheint eine Geschichte als grundlegend, die mit der Erschaffung des ersten Menschen, Adam, beginnt. Nachdem Gott diesem Adam eine weibliche Partnerin zur Seite gestellt hatte, entstanden menschliche Entscheidungs- und Erkenntnisfragen. Was machen wir miteinander? Wer bestimmt? Wer ordnet sich unter? Was ist richtig und was falsch? Wer überzeugt wen?

Beide übertraten Gottes Verbot, vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse zu essen, nachdem eine Schlange Eva dazu geraten hatte. Daraufhin entschied Gott der Herr, dass beide den Garten Eden, das Paradies, verlassen, sich zukünftig über eigene Arbeit ernähren und ihr Brot im Schweiß ihres Angesichts essen sollten. Liebevollerweise machte er Adam und seiner Frau Röcke aus Fellen und bekleidete sie damit. „Dann sprach Gott der Herr: Seht, der

Mensch ist geworden wie wir; er erkennt Gut und Böse.“ (Gen. 3,22) Einige Abschnitte vorher wurde die göttliche Absicht dargestellt:

„Dann sprach Gott: Lasst uns Menschen machen nach unserem Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere über dem Land. Gott schuf also den Menschen nach seinem Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. (Mose 1,26-27).

Damit entsteht der Eindruck, dass Gott sich über die Selbständigkeitsentwicklung und die Erkenntnisse seiner Geschöpfe gefreut hat. Er hat sie aktiv gefördert. Denn kaum etwas unterstützt eigenständiges Verhalten wirkungsvoller als unzweckmäßige Verbote. Zweckmäßig sind nur Verbote, deren Sinn einsehbar ist. Von einer Bestrafung der beiden oder einer „Ersünde“ ist hier nicht ausdrücklich die Rede.

Vermutlich hat kein anderer mythologischer Text ein solches Leid über die Menschheit gebracht wie dieser. Aus ihm und aus weiteren Büchern des Alten Testaments wurde versucht, herauszulesen, was der göttliche Wille sei, was gut oder böse, was richtig oder falsch. Dazu wurden ausführliche Kommentare geschrieben. Über Jahrtausende hinweg wurden diese Texte vor allem in destruktiver Weise interpretiert und ausgelegt: Dem Gott des Alten Testaments wurde unterstellt, er meine es nicht gut mit seinen Geschöpfen. Doch sein Verbieten, Schimpfen und Drohen kann stets aus liebevoller pädagogischer Sorge heraus erfolgt sein, zugunsten der Entwicklung seiner Geschöpfe. Das kennen alle Eltern.

Das Alte Testament enthält überzeugende Geschichten von universell gerechten, objektiv entscheidenden, das Leben, die Würde und die Freiheit des Menschen achtenden Gesetzgebern, Streitschlichtern und Richtern, die bis heute ihre Aktualität nicht eingebüßt haben. Wie Sokrates' Lehren gelten diese über alle Zeitepochen hinweg in zeitloser Form in aller Welt als vorbildlich. Diese beinhalten, betonen und verfolgen exakt das, was den Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen und den Grundrechten im deutschen Grundgesetz entspricht.

Es bestand stets die Möglichkeit, sich bei der Interpretation von Bibeltexten an konstruktiven, dem Leben aller Menschen dienenden, Vorgehensweisen auszurichten, zumal deren Sachlogik den Gleichnis-Lehren des Jesus von Nazareth entspricht, im Sinne seiner Orientierungshilfe: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“ (Mt 7, 16-20). In Bezug auf die Lehren des Alten Testaments wird von ihm die Aussage überliefert: „Denkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen. Amen, das sage ich euch: Bis Erde und Himmel vergehen, wird auch nicht der kleinste Buchstabe des Gesetzes vergehen, bevor nicht alles geschehen ist.“ (Mt 5,17-18).

Zwischen dem Verhalten des Schöpfer-Gottes des Alten Testaments und dem Verhalten des Erlöser-Gottes des Neuen Testaments wurde von Rechtsphilosophen immer wieder eine unüberbrückbare Fremdheit und Unversöhnlichkeit konstruiert, so als ob es sich dabei um zwei verschiedene Gottheiten oder Rechtssysteme gehandelt habe. Von herausragender Bedeutung ist dabei die „Politische Theologie“ (1922/1970) des katholischen Staatsrechtlers Carl Schmitt (1888-1985), der als „Kronjurist des Dritten Reiches“ galt und dessen Gesellschafts- und Verfassungsrechtslehre bis in die heutige Zeit hinein das Denken und Handeln vieler deutscher Juristen prägt.

2.2.2.1. Das Rechtsverständnis der katholischen Kirche als Basis obrigkeitlichen deutschen Rechts

Fehlinterpretationen entstanden aufgrund der Selbsteinschätzungen von maßgeblichen Schriftgelehrten, die meinten, den göttlichen Willen mit päpstlicher Unfehlbarkeit zweifelsfrei erkennen zu können. Der Psychoanalytiker **Horst-Eberhard Richter** sprach hier vom „**Gotteskomplex**“ (1979): Es kam nicht nur zu fragwürdigen Interpretationen, wie etwa der Annahme, Gott habe von seinen Geschöpfen stets blinden Gehorsam gefordert. Es gab Gesetzgeber und Richter, die sich für gottgleich hielten und meinten, aufgrund ihrer eigenen persönlichen Vorstellungen und Interessen für andere Menschen verbindliche Regeln aufstellen und Entscheidungen treffen zu können und zu dürfen. Zuweilen trafen sie parteiische Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten, womit sie das Leben, die Würde und die Freiheit anderer beeinträchtigten oder sogar vernichteten. Derartiges zeigte sich z. B. unter Adolf Hitler und im Anschluss daran im sog. Kalten Krieg. Heute erleben wir es im gegenwärtigen globalen Wirtschafts- und Finanzkrieg.

Dazu trug maßgeblich eine aus der Adam-Eva-Geschichte abgeleitete Morallehre bei, die dem kanonischen (kirchlichen) Recht entstammt. In dieser Lehre wird z. B. behauptet, dass sich die Heranwachsenden den Erwartungen ihrer Eltern bzw. anderer obrigkeitlicher Instanzen anzupassen und unterzuordnen hätten. Dabei wird außer Acht gelassen, dass eine solche Anpassung und Unterordnung ungesund sein und der Entwicklung zum selbständigen Erwachsenen im Wege stehen kann. Vgl. dazu etwa: Horst Eberhard Richter: Eltern, Kind und Neurose 1962. Ronald D. Laing: Die Politik der Familie. 1974. Alice Miller: Am Anfang war Erziehung 1980. Thomas Gordon: Die neue Familienkonferenz. 1994.

„Das Recht der katholischen Kirche trieb die Entwicklung des deutschen Prozessrechtes, namentlich des Strafprozesses, stark voran. Auch das Schuldrecht ist zum Beispiel durch den aus dem kanonischen Recht stammenden Grundsatz *pacta sunt servanda* („Verträge müssen eingehalten werden“) wesentlich beeinflusst worden, weil damit die strenge Förmlichkeit des Römischen Rechts überwunden werden konnte. Im Eherecht schränkte es die Verwandtenehe ein und begründete die gegenseitige eheliche Treuepflicht. Die Kanonistik war bei der Vermittlung des moraltheologischen Begriffs der Strafe an das weltliche Strafrecht von zentraler Bedeutung.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Kanonisches_Recht

In dieser Lehre wurde *Moralität* in erster Linie als eine Angelegenheit des persönlichen Charakters bzw. der Vernunft des einzelnen Individuums betrachtet und mit bedingungsloser Folgsamkeit (= Gehorsam, Loyalität, Korpsgeist, Konformitätsdruck, Fraktionszwang, Kooperationsbereitschaft, Teilhabe, Partizipation etc.) gegenüber den Erwartungen Vorgesetzter bzw. obrigkeitlicher Instanzen gleichgesetzt. Die demoralisierende Wirkung dieser „Morallehre“ zeigte sich unübersehbar im Führergehorsam des Dritten Reiches. Diese Wirkung wurde seitdem in vielfältigen Formen mit naturwissenschaftlichen Methoden experimentell bewiesen. Besonders zu erwähnen sind hier: **Stanley Milgram**: Obedience to Authority. New York: Harper & Row 1974 sowie die Experimente von **Solomon E. Asch**, **Kurt Lewin** und **Muzafer Sherif** zur Dynamik in Gruppen (Wahrnehmungsverzerrung, Konformitätsdruck, Rivalität, Führungsstile etc.), die weltweit in jedem Lehrbuch der Sozialpsychologie behandelt werden.

Diese Morallehre entstammt einem negativen Welt- und Menschenbild. Diesem liegen theologische Vorstellungen zugrunde, die von einer polaren Gegensatz-Dynamik ausgehen, nämlich dem Gegensatz zwischen dem Göttlichen als Inbegriff des Guten (Positiven) und dem Teuflischen als Inbegriff des Bösen (Negativen). Diese Lehre behauptet, der Mensch stünde in seinem Leben ständig zwischen dem Guten (= Gott und dem, was Gott vom Menschen angeblich erwartet) und dem Bösen (= dem Teufel als Personifizierung und

Inbegriff aller Verführer und Verführungen). Menschliche Unvollkommenheiten, die sich in Fehlverhalten, Sünden, Lastern, eigenen Entscheidungen etc. zeigen, werden hier als etwas angesehen, was Gott angeblich nicht gefällt und wodurch der Mensch seine Seele dem Teufel ausliefert.

Dem entsprechen die Lehre von der **Erbsünde**, die dem angeblichen Ungehorsam bzw. der Verführbarkeit von Adam und Eva entspringe (Genesis 3, 1-24) sowie der Mythos vom Erzengel Luzifer: Dieser habe sich ohne ausdrückliche göttliche Genehmigung selbständig gemacht, sich damit nicht gehorsam an die von Gott geschaffene hierarchische Ordnung gehalten. Er sei deshalb von Gott verflucht worden. Als aus der Einheit mit Gott gefallener Engel wurde Luzifer zum Satan, zum Herrscher der materiellen Welt und des Lebens auf der Erde. Die göttliche (positive) Welt erscheint so als Gegenpol zur (negativen) menschlichen Welt. Die menschliche Welt stünde vor der Aufgabe, sich durch Vervollkommnung über die Hinwendung zu Gott in die Einheit mit ihm zurück zu begeben. – Diese Thematik wurde künstlerisch vielfältig variiert. Vgl. z. B. die „**Göttliche Komödie**“ von **Dante Alighieri** (1265-1321) und das Hauptwerk des calvinistischen ungarischen Dichters **Imre Madách**: „**Die Tragödie des Menschen**“ (1861).

Offensichtlich hatte diese Lehre auch noch im Jahr 1996 eine gewisse Bedeutung im Denken und Handeln deutscher Juristen. So erklärte **Ernst-Wolfgang Böckenförde**, ein besonders einflussreicher Staatsrechtslehrer und Richter am Bundesverfassungsgericht:

„Der Mensch ist von Natur aus *ambivalent*, nicht notwendig gut und nicht notwendig böse. Wer diese Ambivalenz leugnet, verschließt die Augen vor erfahrbarer Wirklichkeit. Die Kriege, Verbrechen, Verfolgungen, Völkermorde des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein, am allerstärksten aber der Holocaust zeigen, was Menschen Menschen antun können, welche Abgründe im Menschen auch verborgen sind; sie liefern den Beweis der Ambivalenz.“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Fundamente der Freiheit“. In: Erwin Teufel (Hrsg.): Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? Frankfurt: Suhrkamp 1996, S. 95)

Die Vorstellung, dass *das Böse* bzw. *Ambivalenz* in der Natur des Menschen wurzele, dass *Abgründe im Menschen verborgen* seien und dass sich Derartiges in Verbrechen, Kriegen usw. zeige, entspricht einem juristischen Denken, das davon ausgeht, dass Strafen und Strafandrohungen notwendig und nützlich seien, um Menschen davon abzuhalten, das zu tun, was sie ansonsten nur allzu gern unablässig täten: Verbrechen begehen. Diese Morallehre unterstellt, dass Stehlen, Betrügen, Morden, Gesetze übertreten und sonstiges „Böse“ zu tun, das sei, was Menschen am allerliebsten machen. Folglich müssten alle Menschen kriminell veranlagt sein.

Als absurd erscheinen Behauptungen oder Unterstellungen staatlicher Instanzen, dass Nichteinhaltungen gesetzlicher Regelungen oder juristischer Vorschriften *selbstverständlich* Indizien für eine Haltung von Bürgern seien, die geltendes Recht nicht achte, für Widerstand gegen die Staatsgewalt oder gar für eine verfassungsfeindliche oder terroristische Einstellung. Geäußerte Zweifel an der Gültigkeit, Zweckmäßigkeit oder Anwendbarkeit gesetzlicher Regelungen, juristischer Vorgehensweisen oder staatlicher administrativer Maßnahmen lassen sich willkürlich im Sinne einer mangelhaft-kooperativen oder gar oppositionell-feindseligen Haltung auslegen. Die Absurdität entsteht, sobald der allgemeine juristische Grundsatz außer Acht gelassen wird, dass von der Unschuld Angeklagter auszugehen ist, so lange ihnen die Tat sowie ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Taten von Menschen *beweisen* keine „Ambivalenz in der Natur des Menschen“ oder „Abgründe im Menschen“. Kriminalpsychologische Analysen führen mit modernen Erkenntnismitteln längst zu wesentlich differenzierteren multifaktoriellen Befunden. Sie

zeigen als *Ursachen* menschlichen Fehlverhaltens z. B. die Uneindeutigkeit von Gegebenheiten, die mangelnde Einsicht in Gegebenheiten aufgrund von fehlendem Wissen oder unzulänglicher Intelligenz, unüberlegtes Handeln, äußere Stressfaktoren wie Zeitnot und Überforderung, traumatisierende Erlebnisse und Umstände, mangelnde Beherrschung innerer Antriebe wie Neid, Habsucht, Machtgier, Imponiergehabe, usw., Hörigkeit oder blinden Gehorsam gegenüber Führern (Mitläufertum, Abhängigkeit), mangelnde Zivilcourage u.v.m. Forderungen nach unbedingtem Gehorsam Vorgesetzten gegenüber können normale Menschen zu den schlimmsten Verbrechen treiben, so wie z.B. im Holocaust.

Um solche Taten zuverlässig zu erklären, bedarf es nicht der von Carl Schmitt oder Ernst-Wolfgang Böckenförde angenommenen „Natur des Menschen“. Die Konzentration auf diese „Natur“ ist zudem wenig zweckmäßig, um dem Zustandekommen solcher Taten entgegenzuwirken. Denn menschliche Taten ergeben sich stets nicht nur aus Eigenarten der Person heraus, sondern immer auch im Zusammenhang mit jeweils gegebenen äußeren Umständen. Eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung oder -prävention gelingt erst, wenn auch diese Umstände berücksichtigt und modifiziert werden. Eines der wirkungsvollsten Mittel hierzu besteht in der konsequenten Achtung der Menschen- und Grundrechte.

2.2.2.2 Das deutsche Strafrecht ist auf seine Zweckmäßigkeit hin zu prüfen

Das deutsche Strafrecht bedarf einer gründlichen Überprüfung im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit. Ihm liegt die längst überholte Auffassung zugrunde, dass Übertretungen staatlicher Vorschriften *generell* als Delikte (Straftaten) anzusehen und folglich konsequent zu bestrafen seien. Indem über angedrohte und verhängte Strafen Menschen davon abgeschreckt werden sollen, Straftaten zu begehen, soll der Rechtsfrieden (= gute menschliche Kooperation) gesichert werden. Zugleich soll dieses Vorgehen den von Tätern Geschädigten eine gewisse Genugtuung („Sühne“) gewähren gemäß dem alttestamentlichen Gerechtigkeitsprinzip von „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Hier geht es um die angeblich heilsame Erfahrung der Genugtuung: „Der Täter hat mich etwas Leidvolles erleiden lassen und folglich möge er über eigenes Leiden erfahren und verstehen, was er mir angetan hat. Er möge daraus lernen und Derartiges zukünftig nicht mehr anderen zufügen“.

Wer so denkt und vorgeht, verbindet eine die Tat rächende Haltung mit einem pädagogisch-erzieherischen Bedürfnis. Angesichts dessen sind Bedenken angebracht: Ist das eine zweckmäßige Kombination von Anliegen? Was gut gemeint und gedacht ist, trägt erfahrungsgemäß nicht immer alle erhofften guten Früchte. Die wirklichen Folgen eines gut gemeinten Bemühens zeigen sich aufgrund der Frage: Inwiefern bzw. wann trägt ein Bemühen tatsächlich erfolgreich zum Erreichen vorgesehener Ziele bei? Dieses lässt sich mit empirisch-wissenschaftlichen Forschungsmethoden zuverlässig klären und Menschen verständlich machen.

Personen, insbesondere Juristen, die unablässig mit Rechtsübertretungen zu tun haben, können dem Glauben erliegen, alle Menschen seien gleichermaßen gefährdet, kriminell zu handeln, vor allem dann, wenn es einem selbst und auch etlichen anderen Juristen ebenso ergeht. Unter Juristen besteht eine beliebte Gedankensportart darin, sich an Möglichkeiten des Unterlaufens und Verdrehens juristischer Regelungen zu ergötzen. Jeder Berufsstand pflegt seine eigenen Witze.

Auf Schöpfungsmythen oder willkürliche Bibelauslegungen gegründete Menschen- und Weltbilder sind unbrauchbar und entbehrlich im Hinblick auf die Klärung der Ursachen von Fehlverhalten. Wer eine gründliche theologische Ausbildung in einschlägigen Interpretations-Seminaren zur Textherkunft, -authentizität und -exegese der Bibeltexte absolviert hat, der weiß, wie vorsichtig man mit solchen Texten umzugehen hat: Sie enthalten nicht zweifelsfrei *nur* und *ausschließlich* Originalworte Gottes. Außerdem lassen sich alle biblischen Formulierungen, so wie alle anderen Texte auch, missverstehen.

Wo werden solche vor-juristischen Sachverhalte eingehend in der Juristenausbildung vermittelt? Wo wird zuverlässig geprüft, inwiefern angehende Juristen diese Sachverhalte verstanden haben? Es dürfte wohl kaum den Jura-Studenten anzulasten sein, wenn sie hier nicht hinreichend informiert und ausgebildet worden sind. Eines dürfte klar sein: Sokrates' Botschaft, dass es besser sei, sich freiwillig von seinem Leben zu verabschieden, als Unrechtes und Schädliches zu veranlassen, gehört in jedes Juristen Ohr.

Für an der jüdischen oder der christlichen Religion orientierte Juristen sei auf eine Textstelle im Neuen Testament hingewiesen, die als Beleg dafür gelten könnte, dass Jesus Sokrates' Haltung zur Vermeidung von Unrecht und Schäden teilte. Hier geht es um das, was zum Bösen verführt:

„Wenn dich deine Hand oder dein Fuß zum Bösen verführt, dann hau sie ab und wirf sie weg! Es ist besser für dich, verstümmelt oder lahm in das Leben zu gelangen, als mit zwei Händen und zwei Füßen in das ewige Feuer geworfen zu werden. Und wenn dich dein Auge zum Bösen verführt, dann reiße es aus und wirf es weg! Es ist besser für dich, einäugig in das Leben zu gelangen, als mit zwei Augen in das Feuer der Hölle geworfen zu werden.“ (Mt 18, 8-9).

Jesus könnte bei dieser eindringlichen Aufforderung die Schriftgelehrten und Pharisäer im Blick gehabt haben, die stets seine Gegner gewesen waren und die seinen Kreuzestod veranlassten. Doch kurz vor seinem Tod betete er: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“ (Lukas 23,34). Denn er war ein Vertreter der Menschenrechte und setzte sich deshalb konsequent gegen die Durchführung von Todesstrafen ein.

Wie ergeht es Juristen und Katholiken, wenn sie bemerken, dass sie Aberglauben und Irrlehren anheimgefallen sind? Möglicherweise ist Ähnliches auch etlichen Juden und Moslems passiert. Wenn sie in großer Zahl und in vielen Ländern denselben Irrtümern unterliegen, so verschwinden damit die Irrtümer nicht. Sie bleiben nur eher unbemerkt. Es gab in der Menschheitsentwicklung schon öfters kollektive Irrtümer. So meinten die Menschen zum Beispiel über Jahrtausende hinweg, die Erde habe die Form einer Scheibe und die Sonne drehe sich um die Erde herum. Um Aberglauben aufzuklären, gibt es die Naturwissenschaften.

2.2.3. Die Voraussetzungen der Verwirklichung der Menschenrechte

Jegliches rechtliche, gesetzgeberische, juristische und staatlich-administrative Denken, Entscheiden und Handeln beruht auf einem grundlegenden Axiom. Dieses Denken, Entscheiden und Handeln hat vordringlich der Aufgabe zu dienen, den Umgang unter Menschen so zu regeln, dass die Unversehrtheit des Lebens jedes einzelnen Menschen bestmöglich geschützt wird. Dazu gehört, dass seine Würde allseitig geachtet wird (Art. 1 GG) und dass überall bestmögliche Bedingungen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit geschaffen werden (Art. 2 GG), um die eigenen individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entwickeln und damit zum Allgemeinwohl beitragen zu können.

Dieses Axiom ergibt sich aus dem vor-juristischen „naturrechtlichen“ Tatbestand, dass Frauen Kinder gebären und dass deren Männer auf das Wohl ihrer Frauen und Kinder Wert legen. Menschen kämpfen, wenn ihre Familie in Gefahr ist. Sie beschützen sie. Deshalb gibt es die Menschenrechte als vor-juristischen Tatbestand weltweit überall, seit es Menschen gibt, die möglichst unbeschadet leben wollen. Die Menschenrechte haben ihren Ursprung in biologischen Grundtatsachen, die mit juristischen Regelungen, etwa mit gesetzgebenden Maßnahmen, Gesetzen, Rechtstatbeständen, richterlichen Entscheidungen usw. noch rein gar nichts zu tun haben.

Gesetzgeberische und juristische Aktivitäten finden ihre Berechtigung angesichts von Situationen, in denen es darum geht,

- existierendes Leben zu bewahren und zu schützen
- Regelungsformen für Auseinandersetzungen und Konflikte bereitzustellen und zu gewährleisten, die mit möglichst geringem Schaden für die beteiligten Menschen einhergehen.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die Kinder- und Menschenrechte über die Grundrechte (Artikel 1 und 2 GG) institutionalisiert. Außerdem wurden die Kinder- und Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen seitens der Bundesregierung zusätzlich zu geltendem Recht erklärt. Sie enthalten ausdrückliche staatliche Verpflichtungen.

Damit es zu umfassendem menschlichem Glück bzw. dem Wohle der Allgemeinheit (Art. 14 (2) GG) kommen kann, ist einiges erforderlich, was etlichen Menschen heute noch fehlt. Dazu gehören

1. Materielle Gegebenheiten, die die Befriedigung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse ermöglichen, etwa gemäß Berthold Brechts Formulierung in der „Dreigroschenoper“: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“.
2. Eine materielle Absicherung, die es ermöglicht, relativ sorgenfrei zu leben und Zeit dafür zu haben, Etlliches zu tun, das einem selbst sinnvoll erscheint und am Herzen liegt, zugunsten des eigenen Wohlbefindens und der Selbstfürsorge. So lange man in erster Linie damit beschäftigt ist, für das eigene existenzielle Überleben sorgen zu müssen, bleibt echte Lebensqualität noch ein reiner Wunschtraum. Erst eine solche Absicherung ermöglicht eine Freiheit, die der eigenen Persönlichkeitsentwicklung Raum gibt (Art. 2 GG).
3. Ein Grundvertrauen, das es ermöglicht, zu akzeptieren, dass wir Menschen nicht imstande sind, unsere Lebensabläufe zuverlässig sicher zu planen und in den Griff zu kriegen. Denn das einzig Sichere ist, dass sich alles Lebendige in Bewegung befindet, Lebensraum nimmt, entwickelt und verändert. Die Lebenskraft ist eine Sprengkraft, die uns immer wieder an unsere Grenzen bringt und uns auffordert, über diese hinauszuwachsen.

In dem Buch des Club of Rome, „Der Weg ins 21. Jahrhundert“ leitete Malaska (1983) seinen Beitrag „Die Unvorhersehbarkeit zukünftiger Entwicklungen“ mit dem Zitat ein: „Die Zukunft ist auch nicht mehr, was sie war; sollten wir uns da nicht auch ändern?“ Malaska erörterte in erster Linie die Probleme, die wirtschaftliche Betriebe haben, wenn rationale Entscheidungen getroffen werden sollen:

„Eben weil wir keine Zukunftsvoraussagen treffen können, ist es für jeden Betrieb, der nach Erfolg strebt, unabdingbar geworden, strategisch planen und handeln zu lernen. (...) Die rapiden Veränderungen unserer Zeit haben in erster Linie die Beständigkeit der Ausgangsbedingungen und Erwartungen bei betrieblichen Entscheidungen infrage gestellt; frühere Erfahrungen können nicht länger den Maßstab abgeben für Entscheidungen, die die Zukunft betreffen. Bisher konnten die Entscheidungsträger davon ausgehen, dass über einen längeren Zeitraum zukünftige Entwicklungen voraussagbar waren; dass Rahmenbedingungen, Preise und Kosten langfristig Bestand hatten, Entscheidungen relativ risikolos zu treffen waren, und vor allem: sie konnten mit einem beständigen und raschen Wachstum und der Ausdehnung der Märkte rechnen, auf denen es allenfalls leicht kontrollierbare Fluktuationen zu verzeichnen gab.“ (Malaska 1983 S. 203).

Wenn und wo sich die Ausgangs- und Rahmenbedingungen ändern, kann sich stets Neues und Unvorhersehbares ergeben, mit dem man erst dann angemessen umgehen kann, wenn es sich zeigt und ereignet. Sich gegenüber denkbarem Versagen oder möglichen Verletzungen und Schäden absichern zu wollen, indem man alle Eventualitäten und Gefahren abwägt und möglichst ausschließt, ist nutzlos und macht mit Sicherheit verrückt. Skeptizismus und Ängstlichkeit helfen hier nicht weiter. Tragfähiger und Erfolg versprechender ist, von der Erfahrung auszugehen, selbst schon mit etlichen Lebensherausforderungen zurecht gekommen zu sein und aufgrund dessen darauf zu vertrauen, dass sich auch das Zukünftige meistern lassen wird, *falls rechtzeitig dafür gesorgt wurde, den voraussehbaren Anforderungen flexibel und kompetent begegnen zu können.*

4. Die besten Voraussetzungen dafür schaffen Bildungsmaßnahmen in den Schulen sowie in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die menschenrechtsgemäßen zwischenmenschlichen Umgang und höchstmögliche Sachkompetenz im Umgang mit allen Aufgaben fördern. Die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit lässt sich insbesondere auch anhand von Coaching und psychotherapeutischer Begleitung unterstützen.
5. Gesundheit und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, um leistungsfähig(er) zu werden und sich selbst leistungsfähig zu erhalten.

Gesundheit und angemessene persönliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Bildungsmaßnahmen zählen zu den grundlegenden Voraussetzungen der Verwirklichung der Menschenrechte und werden deshalb seitens der Vereinten Nationen selbst als zu den Menschenrechten gehörend bezeichnet. Sie sollten allen Menschen möglichst kostengünstig zur Verfügung stehen.